

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



121

Nr. 10

Speyer, 30. Oktober 2013

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

- Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Aufhebung einer Pfarrstelle und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Bad Dürkheim..... 122
- Vorläufiger Beschluss zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz..... 122
- Vorläufiger Beschluss zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Saarlandes..... 122
- Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK)..... 122

Bekanntmachungen

- Wahl der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer 129
- Fürbitte für die verbundenen Tagungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) vom 7. bis 13. November 2013..... 133
- Fürbitte für die 11. Tagung der 11. Landessynode vom 21. bis 23. November 2013..... 133

- Kollekte für Partnerkirchen in Übersee..... 133
- Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt.... 134

Stellenausschreibungen

- Jugendreferentenstelle 134
- Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche..... 134
- Stelle Teamassistentz des/der Generalsekretärs/in 135
- Pfarrstelle im Bereich der EKD..... 135

Dienstnachrichten

- Bestellungen..... 136
- Verleihungen..... 136
- Verwaltungen 137
- Beurlaubung..... 137
- Dienstleistungen..... 137
- Beauftragung..... 137
- Ruhestand..... 137

Mitteilungen

- Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2014..... 137

Gesetze und Verordnungen

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Aufhebung einer Pfarrstelle und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Bad Dürkheim

Vom 18./19. September 2013

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

Artikel 1

Der Beschluss über die Aufhebung einer Pfarrstelle und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Bad Dürkheim vom 15. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Speyer, den 18./19. September 2013

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

*

Vorläufiger Beschluss zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz

Artikel 1 des vorläufigen Beschlusses zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 2) wurde durch gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und des Ministeriums der Finanzen am 28. Februar 2013 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

*

Vorläufiger Beschluss zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Saarlandes

Artikel 1 des vorläufigen Beschlusses zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Saarlandes vom 13. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 3) wurde durch Erlass des Ministeriums für Finanzen und Europa am 22. August 2013 gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG - Saar) vom 1. Juli 1977 (ABl. S. 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (ABl. S. 1662), für den Bereich des Saarlandes anerkannt.

*

Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK)

Speyer, 17. September 2013

Az.: XII 730/13-1

Die Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt (ABl. 2002 S. 92) ist mit Zustimmung aller beteiligten Kirchen durch Beschlüsse des Verwaltungsrates der Ruhegehaltskasse vom 6. Mai 2011 und vom 11. Oktober 2012 geändert worden. Aus diesem Anlass wird die Satzung hiermit in der aktuellen Fassung bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

§ 2 Aufgaben der ERK

§ 3 Ausstattung

II. Organe

§ 4 Organe

§ 5 Vorstand

§ 6 Aufgaben des Vorstands

§ 7 Verwaltungsrat

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 9 Sitzungen des Verwaltungsrats

§ 10 Beschlussfassung des Verwaltungsrats

§ 11 Präsidium und Vorsitzender des Verwaltungsrats

§ 12 Mitgliedskirchen

§ 13 Gemeinsamer Ausschuss der Mitgliedskirchen

§ 14 Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses der Mitgliedskirchen

III. Ausschüsse des Verwaltungsrats

§ 15 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

§ 16 Ausschuss für Vermögensanlagen

IV. Finanzierung

§ 17 Einnahmen und Ausgaben der ERK

§ 18 Zuführung zum Vermögen

V. Versorgung

§ 19 Festsetzung und Zahlung von Versorgungsbezügen

§ 20 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge und ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 21 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

VI. Vermögen, Verpflichtungsstruktur, Risikomanagement

§ 22 Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage

§ 23 Treuhandvermögen

§ 24 Verpflichtungsstruktur

§ 25 Risikomanagement

VII. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 26 Haushaltsplan, Rechnungsjahr

§ 27 Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen

VIII. Rechtsweg

§ 28 Beschwerde, Klage

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Beitritt weiterer Kirchen

§ 30 Personen- und Funktionsbezeichnungen

§ 31 Inkrafttreten

I. Grundlagen

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

1. Die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (im Folgenden „ERK“) ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Die ERK hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2 Aufgaben der ERK

1. Die ERK hat die Aufgabe, im Auftrag der Mitgliedskirchen an deren Versorgungsberechtigte die Versorgungsbezüge zu zahlen und das ihr zu diesem Zweck anvertraute Vermögen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu verwalten.
2. Der Verwaltungsrat kann der ERK weitere Aufgaben übertragen.

3. Zu den Versorgungsberechtigten, die die Versorgungsbezüge von der ERK erhalten, gehören alle mit Zusicherung auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen besoldeten Mitarbeiter der Mitgliedskirchen und ihrer Untergliederungen.
4. Die Versorgungsberechtigten haben keine Rechtsansprüche gegen die ERK.

§ 3 Ausstattung

1. Die Mitgliedskirchen statten die ERK mit den Finanzmitteln aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
2. Die ERK unterhält eine Geschäftsstelle.

II. Organe

§ 4 Organe

- a) Vorstand
- b) Verwaltungsrat
- c) Gemeinsamer Ausschuss der Mitgliedskirchen

§ 5 Vorstand

1. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand der ERK. Dieser besteht aus bis zu zwei Vorstandsmitgliedern. Werden zwei Vorstandsmitglieder bestellt, bestimmt der Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied zum Sprecher des Vorstands. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, bestellt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter.
2. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so leiten sie die ERK gemeinschaftlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Jedes Vorstandsmitglied handelt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich selbstständig und eigenverantwortlich.
3. Der Vorstand vertritt die ERK gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes vertritt ein Vorstandsmitglied die ERK alleine. Erklärungen, die die ERK anderen gegenüber verpflichten und nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb zählen, sowie Vollmachten sind von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen; ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, zeichnet dieses gemeinsam mit dem nach Absatz 1 bestellten Stellvertreter. Durch Beschluss des Verwaltungsrats kann jedem Vorstandsmitglied Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
4. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese regelt insbesondere die Geschäftsverteilung und Einzelheiten der Vertretungsbefugnis.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die ERK und führt den laufenden Geschäftsbetrieb.
2. Der Vorstand erstellt den Entwurf des Haushaltsplans.

3. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung vor.
4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der ERK nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien für die Vermögensanlage und der von diesem vorgegebenen Grundsätze und Beschlüsse.
5. Der Vorstand führt das Risikomanagement nach den vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien durch und erstellt den Risikobericht.
6. Dem Vorstand obliegt das Asset-Liability-Management (ALM) nach den vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien.
7. Der Vorstand formuliert die Geschäfts- und Risikostrategie der ERK und legt diese dem Verwaltungsrat vor.
8. Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über den Geschäftsverlauf der ERK.

§ 7 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern, die die Mitgliedskirchen bestellen. Jede Mitgliedskirche bestellt ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von fünf Jahren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied zu bestellen. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit sofortiger Wirkung, wenn das zur Bestellung in den Verwaltungsrat führende Hauptamt in der entsendenden Mitgliedskirche endet.
 2. Jede Mitgliedskirche hat eine Stimme.
 3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Ausschusses für Vermögensanlagen; dieser ist zugleich zweiter Stellvertreter. Sie bilden gemeinsam das Präsidium der ERK nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 dieser Satzung.
 4. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter des Vorsitzenden vorzeitig aus, ist für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.
 5. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter nehmen ihre Ämter über das Ende der Amtszeit des Verwaltungsrats bis zur Wahl ihrer Nachfolger wahr. Gehören sie dem Verwaltungsrat in der neuen Amtszeit nicht an, haben sie im Falle des ersten Satzes dieses Absatzes im Verwaltungsrat kein Stimmrecht.
- b) Beschluss des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans
 - c) Feststellung der Jahresrechnung oder der diese ersetzenden Berichte
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festlegung der Höhe der Beiträge und der Kassenleistungen sowie der Grundsätze für deren Berechnung und Zahlung
 - f) Erlass von Richtlinien für die Vermögensanlage und der Grundsätze für die Verwaltung des Vermögens
 - g) Erlass von Richtlinien für das Asset-Liability-Management
 - h) Erlass von Richtlinien für das Risikomanagement
 - i) Bestätigung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Risikostrategie
 - j) Bestellung des Rechnungsprüfers und Festlegung des Umfangs der Prüfung
 - k) Zustimmung zu Vorgängen, die für die ERK von grundlegender Bedeutung sind. Dies sind insbesondere solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage grundlegend verändern. Darunter fällt auch die Erhöhung der Absicherung einzelner Mitgliedskirchen
 - l) Beschlüsse über Änderungen der Satzung nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieser Satzung
 - m) Beschluss über Beschwerden gegen Entscheidungen der ERK im Sinne des § 28 dieser Satzung
 - n) Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - o) Erlass einer Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand
 - p) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und seine Gremien
 - q) Beschlüsse über die Auflösung der ERK nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieser Satzung
3. Der Verwaltungsrat hat ferner über Angelegenheiten zu beschließen, die ihm von seinem Vorgesetzten oder dem Vorstand der ERK zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 9 Sitzungen des Verwaltungsrats

1. Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden nach Bedarf, in der Regel 4-mal im Jahr statt.
 2. Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Beratungsgegenstände.
 3. Beantragen mindestens zwei Mitgliedskirchen beim Präsidium die Einberufung des Verwaltungsrats, ist zu einer Sitzung einzuladen. Diese hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattzufinden.
1. Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über den Vorstand der ERK.
 2. Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung von bis zu zwei Vorstandsmitgliedern sowie im Falle des § 5 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung eines Stellvertreters

4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Bei seiner Verhinderung wird die Sitzung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.
5. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 dieser Satzung ohne Einhaltung einer Frist einladen.
6. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und einem Protokollanten zu unterzeichnen.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10 Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitgliedskirchen durch ein ordentliches oder ein stellvertretendes Mitglied vertreten ist.
2. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Sitzung ganz oder in Teilen ohne den Vorstand durchzuführen.
3. Der Vorsitzende kann eine schriftliche Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen, wenn keine Mitgliedskirche diesem Verfahren widerspricht.
4. Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
5. Im Falle des § 9 Absatz 5 dieser Satzung ist die Sitzung nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitgliedskirchen vertreten ist und sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.
6. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Personalentscheidungen gelten Stimmenthaltungen als Neinstimmen.
7. Beschlüsse zu einer grundlegenden Änderung des Beitrags- oder Leistungssystems der ERK bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der vertretenen Mitgliedskirchen.
8. Beschlüsse bezüglich der Richtlinien für die Vermögensanlage bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Mitgliedskirchen.
9. Beschlüsse zur Übertragung weiterer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Mitgliedskirchen.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der ERK bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedskirchen nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 11 Präsidium und Vorsitzender des Verwaltungsrats

1. Das Präsidium der ERK besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dessen beiden Stellvertretern.
2. Das Präsidium kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Verwaltungsrats und in Abstimmung mit dem Vorstand Eilentscheidungen treffen. Der Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu informieren. Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung und/oder den Richtlinien für das Risikomanagement geregelt.
3. Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Gemeinsamen Ausschusses vor.
4. Das Präsidium berät und unterstützt den Vorstand. Ist im Falle einer gemeinsamen Vertretung nach § 5 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung ein Vorstandsmitglied oder der nach § 5 Absatz 1 bestellte Stellvertreter nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt das Präsidium eine Verhinderungsververtretung. Das Präsidium berät und entscheidet über den Inhalt der Anstellungsverträge des Vorstands sowie über die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
5. Die Sitzungen der vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüsse werden von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.
6. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats obliegt die fachliche und rechtliche Aufsicht über die Amtsführung des Vorstands.
7. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Zeichnung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands
 - b) Beschlüsse über Eilentscheidungen gemeinsam mit dem Vorstand, soweit eine unverzügliche Entscheidung des Präsidiums nicht herbeigeführt werden konnte
 - c) Leitung der Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses der Mitgliedskirchen ohne eigenes Stimmrecht

§ 12 Mitgliedskirchen

1. Die Mitgliedskirchen sind berechtigt, Beschlüsse des Verwaltungsrats, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen, aufzuheben, sofern alle Mitgliedskirchen hierzu ihre Zustimmung erteilen.
2. Der Genehmigung aller Mitgliedskirchen unterliegen auch die Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Änderung der Satzung der ERK gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe l) sowie über die Auflösung der ERK gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe q) dieser Satzung.

§ 13 Gemeinsamer Ausschuss der Mitgliedskirchen

1. Jede Mitgliedskirche entsendet in den Gemeinsamen Ausschuss der Mitgliedskirchen der ERK mindestens ein Mitglied und höchstens fünf Mit-

glieder. Die Anzahl bestimmt sich nach der Zahl der Gemeindeglieder; auf jede angefangene 500.000 entfällt ein Sitz. Die Evangelische Kirche in Deutschland entsendet ein Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils mit dem auf den Beginn der Amtsperiode des Verwaltungsrats folgenden Kalenderjahr. Eine Wiederberufung ist zulässig. Verändert sich die Zahl der Gemeindeglieder während einer laufenden Amtszeit in einem für die Anzahl der Mitglieder entscheidenden Maß, bleibt dies für den Rest der Amtszeit unberücksichtigt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, entsendet die Mitgliedskirche für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
3. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats lädt zu der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ein. Er leitet die Sitzung ohne Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung leitet ein Präsidiumsmitglied die Sitzung.
4. Die Einladung zur Sitzung ergeht mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Sitzungstermin unter Angabe der Beratungsgegenstände.
5. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; diese ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. bei dessen Verhinderung von der die Sitzung leitenden Person sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen.
6. Der Gemeinsame Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde. Entscheidungen außerhalb der Tagesordnung sind nicht zulässig. Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 14 Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses der Mitgliedskirchen

Der Gemeinsame Ausschuss der Mitgliedskirchen hat folgende Aufgaben:

- a) Entlastung des Verwaltungsrats nach Vorlage der Jahresrechnung oder der diese ersetzenden Berichte sowie des Prüfungsberichts durch den Vorstand
- b) Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Organ- und Ausschussmitglieder

III. Ausschüsse des Verwaltungsrats

§ 15 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

1. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Er kann hierzu auch sachkundige Nichtmitglieder als Sachverständige berufen.

2. Die Mitglieder von Ausschüssen sollen sich in den für den jeweiligen Ausschuss relevanten Sachthemen regelmäßig weiterbilden.

§ 16 Ausschuss für Vermögensanlagen

1. Der Verwaltungsrat bildet einen Ausschuss für Vermögensanlagen.

2. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Verwaltungsrats und des Vorstands in Fragen der Vermögensanlage
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands zum jeweiligen Stand des Vermögens
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands zum Risikomanagement
- d) Beratung des Verwaltungsrats bei dem Erlass von Richtlinien für die Vermögensanlage und bei der Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung des Vermögens
- e) Der Ausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats, darunter mindestens einem Mitglied des Präsidiums, welches den Vorsitz inne hat. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen ohne eigenes Stimmrecht teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen ohne eigenes Stimmrecht teil. Der Verwaltungsrat kann bis zu drei weitere externe Mitglieder in den Ausschuss berufen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

4. Der Ausschuss ist nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal jährlich einzuberufen.

5. Die Richtlinien für die Vermögensanlage und die Grundsätze für die Verwaltung des Vermögens sowie deren Änderungen und Ergänzungen dürfen vom Verwaltungsrat nur nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Vermögensanlagen beschlossen werden.

IV. Finanzierung

§ 17 Einnahmen und Ausgaben der ERK

1. Die Mittel der ERK werden durch anteilige Beiträge, Erstattungen, Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dienen der Bestreitung der von der ERK zu erfüllenden anteiligen Verpflichtungen (Kassenleistungen) und zur Deckung der Verwaltungskosten.
2. Für alle Personen, für die Beitragspflicht besteht, ist ein anteiliger Beitrag zu zahlen.
3. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung aller Mitgliedskirchen weitere Einnahmen und Ausgaben der ERK festlegen. Dies gilt insbesondere für Abkommen der Landeskirchen, denen alle Mitgliedskirchen zugestimmt haben.
4. Die ERK trägt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sach- und Personalkosten.

§ 18 Zuführung zum Vermögen

Beiträge und Erträge werden dem Vermögen der ERK zugeführt, soweit sie nicht für laufende Ausgaben verwendet oder in das folgende Geschäftsjahr übertragen werden.

V. Versorgung**§ 19 Festsetzung und Zahlung von Versorgungsbezügen**

1. Die ERK errechnet die den Versorgungsberechtigten nach dem jeweiligen kirchlichen Recht zustehenden Versorgungsleistungen anhand der hierfür erforderlichen Nachweise und Belege, die ihr von den Mitgliedskirchen zur Verfügung gestellt werden und zahlt diese aus. Die Mitgliedskirchen erstatten der ERK die von ihr ausgezahlten Versorgungsleistungen abzüglich einer von der ERK zu erbringenden Leistung (Kassenleistung).
2. Die ERK setzt im Auftrag der Mitgliedskirchen die Versorgungsleistungen fest und stellt den Versorgungsberechtigten den diesbezüglichen Festsetzungsbescheid zu.
3. Die Mitgliedskirchen teilen der ERK den Tod eines Versorgungsberechtigten unverzüglich schriftlich mit. In dringenden Fällen kann die Meldung vorab fernmündlich, fernschriftlich oder elektronisch erfolgen.
4. Stirbt ein Versorgungsberechtigter im aktiven Dienst, setzen die Versorgungsleistungen der ERK mit der Zahlung des Witwen- und/oder Waisengeldes ein.
5. Die ERK übernimmt keine Leistungen, die aufgrund von Gnadenerweisen der Mitgliedskirche gewährt werden.

§ 20 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge und ruhegehaltfähige Dienstzeiten

1. Die Mitgliedskirchen berechnen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit ihrer Versorgungsberechtigten, soweit nicht durch Beschluss des Verwaltungsrats eine abweichende Regelung getroffen wird.
2. Der ERK ist eine Ausfertigung der Berechnung unverzüglich zuzustellen.

§ 21 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die ERK trägt keine Kosten für die Nachversicherung von aus dem Dienst ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gleiches gilt für anstelle einer Nachversicherung gewährte Unterhaltsbeiträge, Altersgelder oder Ausgleichszahlungen, die nach landesrechtlichen Regelungen anstelle einer Nachversicherung anfallen.

VI. Vermögen, Verpflichtungsstruktur, Risikomanagement**§ 22 Grundsätze und Ziel der Vermögensanlage**

1. Das Vermögen der ERK darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Das Vermögen ist unter Beachtung von angemessenem Ertrag, Sicherheit, Liquidität, Ethik und Nachhaltigkeit entsprechend den satzungsgemäßen Zielen und dem Anlagehorizont der ERK anzulegen.

§ 23 Treuhandvermögen

1. Die Mitgliedskirchen sind berechtigt, der ERK Mittel, die zur Versorgungssicherung bestimmt sind, zur treuhänderischen Verwaltung (Treuhandvermögen) zu übertragen.
2. Die ERK führt über die Treuhandvermögen eine gesonderte Rechnung. Die gebende Kirche bestimmt, ob die Erträge ihres Treuhandvermögens diesem zugeschlagen, auf ihre Verpflichtungen angerechnet oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 24 Verpflichtungsstruktur

Der Verwaltungsrat erlässt zur Berechnung der zukünftigen Verpflichtungen und der darauf abzustimmenden notwendigen Liquiditätsanforderung der ERK gesonderte Richtlinien für das Asset-Liability-Management.

§ 25 Risikomanagement

Alle in Zusammenhang mit der ERK und ihrem Tätigkeitsbereich relevanten Risiken sollen durch ein entsprechendes Risikomanagement aufgezeigt und abgedeckt werden.

VII. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**§ 26 Haushaltsplan, Rechnungsjahr**

1. Für jedes Rechnungsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen

Für die Führung der Kassengeschäfte und die Rechnungslegung finden die am Sitz der ERK für das landeskirchliche Kassen- und Rechnungswesen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht der Verwaltungsrat eine abweichende Regelung trifft. Für jedes Rechnungsjahr ist eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

VIII. Rechtsweg

§ 28 Beschwerde, Klage

Ein Versorgungsberechtigter, der geltend macht, durch den Erlass oder Nichterlass eines Verwaltungsakts der ERK in seinen Rechten verletzt zu sein, kann hiergegen innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Beschwerde bei dem Verwaltungsrat einlegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so hat er die Beschwerde unverzüglich dem Dienstherrn vorzulegen, gegen den sich der Versorgungsanspruch richtet.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Beitritt weiterer Kirchen

Für die Kirchen, die im Laufe einer Amtszeit der ERK beitreten, gilt § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 30 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Sämtliche Personen- und Funktionsbeschreibungen dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 31 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt vom 21. Oktober 1970/25. Januar 1971 in der Fassung vom 5. Oktober 2000.

Bekanntmachungen

Wahl der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer

Speyer, 18. Oktober 2013

Az.: IV 209/06

Wahl ausschreiben

1. Aufgrund des Gesetzes über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer (VPPG) vom 11. Mai 1995 ist in der Landeskirche eine Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrvertretung) zu bilden. Bei der Zusammensetzung der Vertretung sollen die verschiedenen Gruppen der Pfarrerinnen und Pfarrer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Dazu zählen neben den Inhaberinnen und Inhabern einer Pfarrstelle, Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst, insbesondere Kandidatinnen und Kandidaten für den Pfarrdienst, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. *Wahlberechtigt* sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Kandidatinnen und Kandidaten für den Pfarrdienst und andere Geistliche unserer Landeskirche. *Wählbar* sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Kandidatinnen und Kandidaten für den Pfarrdienst und andere Geistliche unserer Landeskirche, die ihren Dienstsitz oder Wohnsitz im Bereich der Landeskirche haben. Ausgenommen sind die Mitglieder des Landeskirchenrates (Kirchenpräsident und geistliche Oberkirchenräte).
2. Die Wahlzeit endet am 15. April 2014. Bis zu diesem Termin müssen die Wahlbriefe spätestens bei der zuständigen Stelle (zuständiges Dekanat oder Landeskirchenrat) eingegangen sein.
3. Die Liste der Wählerinnen und Wähler und das Gesetz über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer (VPPG) vom 11. Mai 1995 sowie die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 11. Juni 1995 liegen vom 09. bis zum 15. Dezember 2013 zu den Bürozeiten (montags – donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, Zimmer Nr. 114 zur Einsicht aus.
4. Einsprüche gegen die Liste der Wählerinnen und Wähler wegen Eintragung oder Nicht-eintragung können innerhalb der Auslegungsfrist von den Wahlberechtigten schriftlich an den Wahlausschuss gerichtet werden.
5. Die Vertretung besteht aus acht gewählten Mitgliedern und einem von dem Verein Pfälzischer Pfarrerinnen und Pfarrer e.V. benannten Mitglied. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer in der Liste der Wählerinnen und Wähler eingetragen ist.
6. Hiermit werden die Wahlberechtigten gebeten, dem Wahlausschuss Wahlvorschläge für die Wahl zur Vertretung zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge sind von mindestens sieben Wahlberechtigten zu unterzeichnen und beim Wahlausschuss innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einzureichen.
Anschrift des Wahlausschusses: Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Landeskirchenrat, Wahlausschuss, Domplatz 5, 67346 Speyer.
Der Wahlvorschlag muss Name und Wohnsitz sowie die persönlich unterzeichnete Erklärung der Vorgeschlagenen oder des Vorgeschlagenen enthalten, dass sie oder er zur Übernahme des Amtes bereit ist.
7. Die Briefwahlunterlagen werden bis spätestens 15. Februar 2014 den Wahlberechtigten übersandt oder ausgehändigt. Die brieflich abgegebene Stimme ist nur dann gültig, wenn sie der zuständigen Stelle (zuständiges Dekanat oder Landeskirchenrat) bis spätestens 15. April 2014 zugeht. In dem verschlossenen Wahlbrief muss der Wahlschein und in einem verschlossenen amtlichen Wahlumschlag der Stimmzettel enthalten sein. Ist die Wählerin oder der Wähler nicht in die Liste der Wählerinnen und Wähler eingetragen oder ist der Stimmzettel nicht in dem amtlichen Wahlumschlag eingelegt oder ist kein Wahlschein beigefügt, so bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt.

Speyer, den 18. Oktober 2013

Pfarrer Michael Erlenwein
Vorsitzender WahlausschussPfarrer Barbara Abel-Pohlack
Mitglied WahlausschussPfarrer Peter Maier
Mitglied Wahlausschuss

ENTWURF
Wahlkalender
für die Wahl der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer
im Jahr 2014

Annahme: Ablauf der Wahlzeit am 15. April 2014

1. Benennung eines Wahlausschusses durch die amtierende Vertretung und Konstituierung des Wahlausschusses	(§ 4 Abs. 1 Satz 1 VPPG)
2. Festsetzung des Termins für die Wahl der Vertretung durch den Wahlausschuss	spätestens einen Monat nach der konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses (Nr. 4 Abs. 1 zu § 4 Abs. 2 DV VPPG)
3. Erstellung des Wahlausschreibens durch den Wahlausschuss	15. November 2013 (Nr. 4 Abs. 2 zu § 4 Abs. 2 DV VPPG)
4. Beginn der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlausschuss	16. November 2013 (Nr. 7 Abs. 1 zu § 6 Abs. 1 DV VPPG)
5. Auslegung der Wähler-/Wählerinnenliste	9. – 15. Dezember 2013 mit Gelegenheit zu sofortigem Einspruch (Nr. 5 zu § 5 Abs. 1 DV VPPG)
6. Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlausschuss	15. Dezember 2013 (Nr. 7 Abs. 1 zu § 6 Abs. 1 DV VPPG)
7. Ablauf der Frist für die Behebung von Beanstandungen der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss	19. Dezember 2013 (Nr. 7 Abs. 3 zu § 6 Abs. 1 DV VPPG)
8. Ablauf der Frist für die Erklärung einer/eines auf mehreren Wahlvorschlägen Genannten, auf welchen Vorschlag sie/er genannt bleiben will	19. Dezember 2013 (Nr. 7 Abs. 4 zu § 6 Abs. 1 DV VPPG)
9. Ablauf der Frist für die Mitteilung der Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch	30. Dezember 2013 (Nr. 6 zu § 5 Abs. 2 DV VPPG)
10. Ablauf der Nachfrist zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge, wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder weniger vorgeschlagen werden, als Mitglieder zu wählen sind	15. Januar 2014 (Nr. 7 Abs. 6 zu § 6 Abs. 1 DV VPPG)
11. Ablauf der Frist für die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen	15. Februar 2014 (Nr. 8 zu § 7 DV VPPG)
12. Ablauf der Wahlzeit	15. April 2014 (§ 4 Abs. 2 Satz 1 VPPG)
13. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss	bis 29. April 2014 (Nr. 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 zu § 7 DV VPPG)
14. Bekanntgabe des Wahlergebnisses	(Nr. 13 Abs. 1 zu § 7 DV VPPG)
15. Lauf der Zweiwochenfrist ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die Anfechtung der Wahl beim Landeskirchenrat	(Nr. 15 Abs. 1 zu § 7 DV VPPG)

WAHLAUSSCHUSS

(Pfarrer Michael Erlenwein, Pfarrerin Barbara Abel-Pohlack, Pfarrer Peter Maier)

An alle
Wahlberechtigten

Speyer, den 18. Oktober 2013

Wahl der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer

hier: Wahlausschreiben und Wahlvorschläge

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer nimmt im Rahmen des kirchlichen Rechtes ihre Möglichkeiten wahr, die Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer zu vertreten. Sie wirkt mit bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung, die Aus- und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ihre sozialen Belange betreffen. Regelmäßig berichtet die Vertretung über den KONTAKT aus ihrer Arbeit. Die Resonanz und die Anfragen aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen zeigen, wie wichtig diese Arbeit ist.

Nun stehen Wahlen zur neuen Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz an.

Als Wahlausschuss haben wir uns getroffen und mit der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl begonnen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Wahlausschreiben.

→ Wir wenden uns mit der Bitte an Sie, bis zum **15. Dezember 2013** auf dem beigefügten Formblatt Wahlvorschläge einzureichen. Diese können in beliebiger Anzahl eingereicht werden. Sie haben die Möglichkeit, den Vordruck zu vervielfältigen.

Die Vorgeschlagenen müssen bereit sein, das Amt zu übernehmen, deshalb ist eine Unterschriftsmöglichkeit auf dem Vordruck mit aufgenommen. Mindestens sieben Wahlberechtigte müssen den Vorschlag unterstützen und deshalb ebenfalls den Vordruck unterzeichnen. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss, **Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Landeskirchenrat, Wahlausschuss, Domplatz 5, 67346 Speyer** zu übersenden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie von dem Vorschlagsrecht regen Gebrauch machen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Michael Erlenwein
Vorsitzender des Wahlausschusses

Pfarrerin Barbara Abel-Pohlack
Mitglied des Wahlausschusses

Pfarrer Peter Maier
Mitglied des Wahlausschusses

Wahlvorschlag

für die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer

Für die Wahl zur Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer schlagen wir vor:

Name	Vorname	Straße	Wohnort	Unterschrift
Name des Vorgeschlagenen				Ich erkläre hiermit, dass ich zur Übernahme des Amtes bereit bin.
.....				
.....				

Unterschrift der Wahlberechtigten, die diesen Wahlvorschlag einreichen:

Name	Vorname	Straße	Wohnort	Unterschrift
Name der Vorschlagenden				
.....				
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				

Der Wahlvorschlag ist bis spätestens 15. Dezember 2013 beim Wahlausschuss einzureichen.

Die Adresse des Wahlausschusses lautet:

Evangelische Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)
 - Landeskirchenrat -
 - Wahlausschuss -
 Domplatz 5
 67346 Speyer

Weitere Vorschläge können eingereicht werden. Der Vordruck kann vervielfältigt werden.

Nur vom Wahlausschuss auszufüllen!

Eingang beim Wahlausschuss am um Uhr

Fürbitte für die verbundenen Tagungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) vom 7. bis 13. November 2013

Speyer, 21. Oktober 2013
Az.: I 107/24(1)

Vom 7. bis 13. November 2013 kommen die 11. Generalsynode der VELKD, die 11. Synode der EKD und die 2. Vollkonferenz der UEK zu ihren jeweils 6. Tagungen in der laufenden Amtsperiode in Düsseldorf zusammen.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am 22. Sonntag nach Trinitatis, dem 4. November 2013, der verbundenen Tagungen fürbittend zu gedenken.

Dazu machen wir folgenden Gebetsvorschlag:

Guter Gott, wir bitten dich für die Synode der EKD, für die Generalsynode der VELKD und für die Vollkonferenz der UEK, die in Düsseldorf zu verbundenen Tagungen zusammenkommen.

Stärke die Gemeinschaft unserer Kirchen durch das Evangelium von Jesus Christus.

Hilf uns zu einem glaubwürdigen und einmütigen Zeugnis in unserer Gesellschaft.

Für die Beratungen und Entscheidungen erbitten wir deinen Heiligen Geist, den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.

*

Fürbitte für die 11. Tagung der 11. Landessynode vom 21. bis 23. November 2013

Speyer, 20. September 2013
Az.: I 130/02

Die Landessynode wird vom 21. bis 23. November zu ihrer diesjährigen Herbsttagung in Speyer, Evangelische Diakonissenanstalt, Hilgardstraße 26, zusammentreten.

Auf der Tagesordnung stehen Entwürfe von Gesetzen zur Bildung von Ausschüssen des Presbyteriums, zur verstärkten Aufgabenwahrnehmung durch Gesamtkirchengemeinden, zur engeren Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden im Bereich eines Gemeindepfarramtes sowie zur Änderung der Kirchenverfassung, zur Änderung der Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts, zur Reform der Pfarrbesoldung 2013, zur Änderung des Gesetzes über das Amt für Religionsunterricht und zur Änderung des Gesetzes zur Erprobung neuer Regelungen für die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden. Weitere Verhandlungsgegenstände sind u. a. die Wahl eines weltlichen Oberkirchenrats, die Ausrichtung der Handlungsfelder der Landeskirche auf eine finanzierbare Zukunft (Portfolioanalyse), die Erteilung der Entlastung für die Haushaltsrechnungen 2010 bis 2012, ein Beschlussvorschlag zur strategischen Neuausrichtung der VERKA, die Verteilung der hauptamtlichen Be-

zirkskantorinnen/Bezirkskantoren sowie das Zukunftsmodell Diakonie Pfalz.

Darüber hinaus befasst sich die Landessynode mit dem Schwerpunktthema „Mission in Solidarität – Impulse aus Partnerkirchen“, dem Bericht des Landeskirchenrats für die Jahre 2011 und 2012, sowie Berichten über die Erfahrungen mit der Einführung der Instandhaltungsrücklage bzw. über die Erfahrungen mit der Anwendung des neuen Baufinanzierungs- und -genehmigungsverfahrens in den Jahren 2011 und 2012, des Diakonischen Werkes Pfalz und der EKD-Synode.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, dem 10. November 2013, und am vorletzten Sonntag des Kirchenjahres, dem 17. November 2013, der Synode und ihren Beratungen in den Gemeindegottesdiensten fürbittend zu gedenken.

*

Kollekte für Partnerkirchen in Übersee

Speyer, 23. Oktober 2013
Az.: III 360/01

Nach dem Kollektenplan 2014 (ABl. 2013 S. 92) ist in unserer Landeskirche am 1. Sonntag nach Epiphania, dem 12. Januar 2014, eine Kollekte für Partnerkirchen in Übersee zu erheben. Sie ist für die Anschaffung eines Kleinbusses für die Computerschule in Akosombo, Ghana bestimmt. Er soll für das Programm „Mission on the move“ (Mission unterwegs) eingesetzt werden, um in entfernt gelegenen Gemeinden, Schulen und Gefängnissen Computerkurse anbieten zu können. Hierfür ist die Nachfrage groß.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Die Computer-Training-School (CTS) ist aus der trilateralen Partnerschaft Ghana-Korea-Pfalz hervorgegangen. Der Bau der Schule wurde von Gemeinden aus der Presbyterianischen Kirche in Korea finanziert, sie tragen auch einen Teil der Unterhaltskosten. Im Leitungsgremium der Schule ist auch die Pfälzische Landeskirche vertreten.

Seit dem Jahr 2004 werden Schülerinnen und Schüler, Studierende und Erwachsene in verschiedenen Kursen im Computerwesen ausgebildet. Mittlerweile gibt es fast 3.000 Absolventen. Die Nachfrage nach IT-Kursen ist in Ghana groß, für viele Menschen aber nicht bezahlbar. Daher hat die Leitung der Schule das Programm „Mission on the move“ initiiert, um Grundkurse auch dezentral in entlegeneren Gebieten anbieten zu können, wo die Menschen sonst keine Möglichkeit haben, Computerkenntnisse zu erwerben. Ein wichtiger Einsatzort sind auch Gefängnisse. Dieses Programm hat eine solch große Nachfrage erfahren, dass die Schule es ausweiten möchte. Dazu ist aber der Erwerb eines zweiten Transportbusses für die Computer und Ausbilder erforderlich.

Daher bitten wir alle Pfälzer Gemeinden herzlich, dieses Projekt mit ihrer Gabe zu unterstützen.

Im Namen unserer Brüder und Schwestern in Ghana und Korea sagen wir herzlichen Dank!

Weitere Informationen erhalten Sie im Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD):

Pfarrerin Marianne Wagner M.A.
Tel.: 06341 928911
E-Mail: wagner@moed-pfalz.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 31. Januar 2014, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt

Speyer, 23. Oktober 2013
Az.: III 360/17

Nach dem Kollektenplan 2014 (ABl. 2013 S. 92) ist in unserer Landeskirche am 3. Sonntag nach Epiphania, dem 26. Januar 2014, eine Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt zu erheben. Die Kollekte geht zu 2/3 an den Pfälzischen Bibelverein und zu 1/3 an die Deutsche Bibelgesellschaft. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Die heutige Kollekte erbitten wir für die Arbeit der **Deutschen Bibelgesellschaft**.

Jeder von uns hat eine oder mehrere Bibeln zu Hause. Wir besitzen verschiedene Ausgaben und einige lesen die Bibel sogar in verschiedenen Sprachen. Das ist ein besonderer Luxus unserer protestantischen Verhältnisse im Herzen Europas, für den sich die Bibelgesellschaften und Kirchen seit über 200 Jahren einsetzen. Aber außerhalb Europas warten Millionen von Christen darauf, eine eigene Bibel in den Händen zu halten, oder auch nur darauf, das Evangelium in ihrer Sprache lesen zu können. Es mangelt auch heute noch an hunderten von Übersetzungen und an preiswerten Bibelausgaben für den täglichen Gebrauch.

Hier werden die Bibelgesellschaften aktiv. Durch die Aktion Weltbibelhilfe fördert die Deutsche Bibelgesellschaft die Übersetzung und Verbreitung der Bibel in jährlich über 60 Projekten weltweit und trägt einen großen Teil der Spendenmittel für die Übersetzungsarbeit bei.

Bitte unterstützen Sie die besonderen bibelmissionarischen Aufgaben der Deutschen Bibelgesellschaft im In- und Ausland durch Ihre Gebete und Spenden.

Vielen Dank!

Hintergrundinformationen:

Weltweit werden ca. 6.900 Sprachen gesprochen; viele dieser Sprachen sterben jetzt gerade aus, weil ihre Sprecher in größeren Völkern und Sprachgruppen aufgehen. Trotzdem bleibt für Bibelübersetzer viel zu tun, denn bis heute ist die Bibel vollständig in nur 475

Sprachen übersetzt. Das Neue Testament liegt in 1.240 Sprachen vor.

Deshalb arbeiten Experten der Bibelgesellschaften und verschiedenster Kirchen auf allen Kontinenten an Übersetzungsprojekten. Der Weltverband der Bibelgesellschaften (United Bible Societies = UBS) selbst führt derzeit ca. 500 Projekte weltweit durch.

Im Inland arbeitet die Deutsche Bibelgesellschaft derzeit an den beiden Neu-Übersetzungen „BasisBibel“ und „Neue Genfer Übersetzung“. Daneben werden neben der Pflege der Luther-Bibel die kritischen Standard-Ausgaben der biblischen Urtexte zum Alten und Neuen Testament wissenschaftlich erfolgreich weiterentwickelt.

Informationen im Internet:

www.weltbibelhilfe.de
www.bibelgesellschaft.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 10. Februar 2014, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie, den Namen des Finanzamts Neustadt/Wstr. und die **Steuernummer 31/662/0003/1-VIII/7** anzugeben.

Stellenausschreibungen

Jugendreferentenstelle

Zu besetzen ist

die **Jugendreferentenstelle 1**
an der **Jugendzentrale Bad Dürkheim**.

Bewerben können sich unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen Jugendreferentinnen/Jugendreferenten und Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone mit einem **unbefristeten Arbeitsvertrag** im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Bewerbungen sind bis spätestens 27. November 2013 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die **Krankenhauspfarrstelle 1 Bad Dürkheim**
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

*

die **Krankenhauspfarrstelle 1 Kaiserslautern**
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

*

die Pfarrstelle **Dirmstein**
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Dirmstein mit der zugehörigen Kirchengemeinde Gerolsheim im Kirchenbezirk Frankenthal umfasst 1.912 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Dirmstein und Gerolsheim.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus und zwei Gemeindegemeinschaften.

Sie sind dem Verwaltungsamt Frankenthal angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Grünstadt.

*

die Pfarrstelle **Miesenbach**
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Miesenbach mit der dazugehörigen Kirchengemeinde Ramstein im Kirchenbezirk Homburg umfasst 2.116 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Ramstein und Miesenbach.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen mit angegliederten Gemeinderäumen und ein Pfarrhaus.

Sie sind dem Protestantischen Verwaltungsamt Homburg angeschlossen.

*

die Pfarrstelle **Ungstein**
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Ungstein mit den zugehörigen Kirchengemeinden Leistadt und Hardenburg (ab 1. Januar 2014) im Kirchenbezirk Bad Dürkheim umfasst 1.492 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Ungstein, Leistadt und Hardenburg.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand drei Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und einen Gemeindesaal.

Sie sind dem Verwaltungszweckverband Bad Dürkheim-Grünstadt angeschlossen und Mitglied der Christlichen Sozialstation Bad Dürkheim-Freinsheim.

*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens **30. November 2013** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

**Stelle Teamassistentz des/der
Generalsekretärs/in
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen**

In der Geschäftsstelle der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) mit Sitz in Hannover ist ab dem 1. Januar 2014 oder zum dann nächstmöglichen

Zeitpunkt eine Vollzeitstelle unbefristet zu besetzen. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung als

**versierte Teamassistentz des/der
Generalsekretärs/in
mit Englischkenntnissen
und mit Kenntnissen**

in mindestens einer weiteren Fremdsprache.

Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.reformiert-info.de/12104-0-8-1.html>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung erbitten wir in englischer Sprache. Bitte richten Sie sie per E-Mail bis zum **16. November 2013** an den Generalsekretär der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Zeugnisse usw.: gs@wrcr.ch.

**Pfarrstelle im Bereich der EKD
Auslandsdienst in Harare, Simbabwe**

Für die Martin-Luther-Kirchengemeinde in Harare, Simbabwe, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde wurde 1978 als assoziiertes Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Rhodesia (ELCR) registriert und hat sich zu einer multikulturellen Gemeinde entwickelt, der neben Deutschen auch simbabwische und tansanische Christen angehören.

Informationen über die Gemeinde finden Sie im Internet unter www.mlcharare.org.

Da die Stelle auch eine Dozententätigkeit am United Theological College (UTC) in Harare umfasst, ist eine Promotion erforderlich. Weitere Informationen über das UTC finden Sie unter www.unitedtheologicalcollege.org.

Im Sinne der Kirchengemeinde und des United Theological College erwarten wir:

- Betreuung und Seelsorge für Gemeindeglieder und lutherische Studenten/innen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität (50 %)
- Engagement bei Fundraising und Pflege kirchengemeindlicher Partnerschaften
- Dozententätigkeit am UTC; besonders in den Fächern Theologiegeschichte, Christliche Ethik und Lutherische Theologie (50 %)
- Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen englischsprachigen Gemeinden in Harare und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt
- überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse
- einen internationalen Führerschein

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in

der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2054** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel.: 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: Heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in La Paz/Bolivien

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche in Bolivien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 15. Juli 2014 zunächst für die Dauer von drei Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter (www.ielha.org.bo).

Die wachsende Gemeinde in La Paz ist geprägt von einem Miteinander von sesshaft Gewordenen und vorübergehend hier Lebenden. Sie stellt ein vielseitiges Arbeitsfeld mit großen Gestaltungsmöglichkeiten dar, mitten in einem bunten und sich verändernden Land. Ein neuer Arbeitsschwerpunkt ist die Betreuung von „Weltwärts“-Freiwilligen. Seit 2011 fördert die EKD die Gemeindegemeinschaft mit dem Projekt „Gemeindegewachstum durch Vernetzung mit entwicklungspolitischer Arbeit“, das 2017 evaluiert wird.

Der/die Pfarrer/in ist auch für die Gemeinden in Santa Cruz und Cochabamba zuständig. Wohnsitz ist La Paz.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine theologisch versierte Persönlichkeit mit Eigeninitiative und Offenheit für Ökumene und Welt
- Erfahrungen mit einladendem und offenem Gemeindeaufbau und die Bereitschaft, mit dem Gemeindegemeinschaftsrat Konzepte für die Zukunft der Gemeinde zu entwickeln
- Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit und Erfahrung im Bereich Fundraising
- die Bereitschaft, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen

- gute Spanischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2053** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Friederike Deeg (Tel.: 0511 2796-224, E-Mail: friederike.deeg@ekd.de) sowie Frau Buchholz (Tel.: 0511 2796-225, E-Mail: heike.buchholz@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Dienstnachrichten

Bestellungen

Bestellt wurde

zur Stellvertreterin der Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz Archivamtsrätin i. K. Christine Lauer, für die Dauer von weiteren vier Jahren mit Wirkung vom 1. November 2013.

Verleihungen

Bestätigt wurde zur Inhaberin der Pfarrstelle

2 H o m b u r g die Wahl von Pfarrerin Doris A g n e, Ramstein-Miesenbach, mit Wirkung vom 1. November 2013.

Verliehen wurde die Pfarrstelle

G r o ß b u n d e n b a c h Pfarrer Stefan M e n d l i n g, Großbundenbach, mit Wirkung vom 1. März 2014;

H a a r d t Pfarrerin Annette L e p p l a, Neustadt, mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. November 2013;

Herxheim bei Landau Pfarrerin Beate Rahm, Siebeldingen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2013;

Kriegsfeld Pfarrer Detlev Hiller, Kerzenheim, mit Wirkung vom 1. November 2013;

2 Limbach-Altstadt Pfarrerin Bärbel Gantscher-Johnson, Bexbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2014;

an der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken Pfarrerin Gisela Süßmuth, Zweibrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

Verwaltungen

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Sondernheim (mit ESG-Arbeit) Pfarrerehepaar Anita und Dirk Meyer, Neuhofen, mit je 50 v. H. des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. Dezember 2013,

die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Miesenbach Pfarrer Christoph Bröcker, Landstuhl und Pfarrer Bernhard Schäfer, Steinwenden, mit Wirkung vom 1. November 2013;

Oberbexbach Pfarrerin Sabine Graf, Bexbach und Pfarrer Hansdieter Heck, Bexbach, mit Wirkung vom 1. Oktober 2013;

Sippersfeld Pfarrerin Andrea Kuebart, Münchweiler, Pfarrer Mattias Maupai, Imsbach und Pfarrer Ortwin Plattner, Sembach, mit Wirkung vom 1. Oktober 2013.

Beurlaubung

Beurlaubt wird

Pfarrer Martin Bach, Lauterecken, zum Dienst in der Theodor-Fliedner-Stiftung in Mühlheim an der Ruhr ab dem 1. November 2013.

Verlängert wird die Beurlaubung von

Pfarrer Peter Annweiler, Mannheim, für die Tätigkeit als Pfarrer in der Landeskirche Baden über den 31. Oktober 2013 hinaus für weitere sechs Jahre;

Pfarrer Ulrich Kronenberg, Speyer, zum Dienst in der Evangelischen Militärseelsorge über den 31. August 2014 hinaus bis zum 31. Dezember 2015.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

dem Kirchenbezirk Pirmasens, Pfarrerin Petra Armbrust-Stepponat, Rieschweiler, mit Wirkung vom 21. Oktober 2013.

Beauftragung

Beauftragt wurde mit der Pfarrversehung der Pfarrstelle

Albersweiler, Dekan Volker Janke, Landau, und Pfarrer Klaus-Dieter Flint, Impflingen, ab dem 1. Oktober 2013.

Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Johann Mer gl, Fußgönheim, mit Ablauf des Monats November 2013.

Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2014

Urlauberseelsorge der EKD – Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Das Kirchliche Außenamt der EKD bietet für das nächste Jahr wieder in verschiedenen Ländern an, kirchliche Dienste an Urlaubsorten durchzuführen.

Angeboten werden Dienste in

Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Ungarn mit unterschiedlichem Dienstumfang ausgeschrieben.

Weiterhin werden für nachstehend genannte Urlaubsorte und Urlaubsregionen mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge angeboten:

Arco, Algarve, Belgrad, Bilbao, Costa Blanca, Fuerteventura, Gran Canaria-Nord, Heviz/Ungarn, Kreta, Lanzarote, Mallorca, Malta, Porto, Rhodos, Seoul/Südkorea, Sofia, Teneriffa-Nord, Türkische Riviera und Zypern.

Die Liste der Orte mit den Einsatzzeiten und weitere Informationen können Sie im Internet unter www.ekd.de/international/tourismus/ausschreibung.html sehen oder von der EKD erhalten.

Die Urlauberseelsorgerinnen/Urlauberseelsorger tragen die Kosten für Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Sie erhalten an allen Einsatzorten ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro/Tag, das grundsätzlich lohnsteuerepflichtig ist und auch einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen ist.

Nähere Informationen zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung dieses Entgeltes im Einzelfall werden den Pfarrerinnen/Pfarrern in ihrem Beauftragungsschreiben durch die EKD mitgeteilt.

Für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen kirchlichen Dienst in der Urlauberseelsorge übernehmen, ist die Teilnahme an einer eintägigen Vorbereitungstagung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vor-

gesehen. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die nächste Tagung in der Zeit vom 12. bis 15. Mai 2014 im Michaeliskloster in Hildesheim statt.

Für den Kirchlichen Dienst an Urlaubsorten wird Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt (bei einer Dienstzeit von vier Wochen). Für die Beauftragung eines Urlauberseelsorgedienstes ist die Zustimmung des Landeskirchenrates erforderlich.

Auskünfte erteilen das Kirchenamt der EKD in Hannover, Frau Gawarecki (Tel.: 0511 2796-133) oder Herr Theiler (Tel.: 0511 2796-138). Alle Informationen erhalten Sie unter www.ekd.de/international/tourismus/ausschreibungen.html.

Interessierte bewerben sich bitte mit ausgefülltem Bewerbungsbogen.

